

Ordnung

zur Änderung der Habilitationsordnung
der Fachbereiche 17 bis 22
(Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie, Biologie, Geowissenschaften)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 7. März 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Dezember 1999, 11. Februar 2000 und 17. November 2000 die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 16. Februar 2001, Az.: 15322 – 52322-5/41(3), genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1990 (St.Anz. S. 612), geändert durch Ordnung vom 23. Dezember 1994 (St.Anz. 1995, S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Gemeinsamen Habilitationsausschuss sind die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder stimmberechtigt, ferner Professoren gemäß Absatz 1 Satz 4. Bei der Bewertung von Habilitationleistungen (§ 8, § 10 Abs. 4) ist die Stimmberechtigung auf Professoren und Habilitierte gemäß § 57 UG beschränkt, die anderen Mitglieder wirken beratend mit (§ 35 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz UG). Eine Stimmenthaltung der abstimmungsberechtigten Mitglieder im Gemeinsamen Habilitationsausschuss zur Bewertung der Habilitationsleistungen ist unzulässig. Hinsichtlich der Stimmberechtigung der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses in Fragen der Habilitationsordnung einschließlich der mitwirkenden Professoren gemäß Absatz 2 Satz 3 ist § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UG anzuwenden.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Habilitationskommission,
Beurteilung der bisherigen Leistungen
und der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bildet der Gemeinsame Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission, die mehrheitlich aus Professoren besteht, der auch die Mentoren (§ 4 Abs. 3 Satz 3) angehören und mindestens ein Professor eines anderen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 beteiligten

Fachbereichs angehören muss. Als entscheidungsbefugte Kommission gehören ihr weiterhin an mindestens ein akademischer Mitarbeiter und mindestens ein Student sowie ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des betreffenden verfahrensführenden Fachbereichs. Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz nur die Professoren und Habilitierten gemäß § 57 UG stimmberechtigt (vgl. § 24 Abs. 4 UG).

(2) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung des Bewerbers und seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrer aufgrund seiner bisherigen Leistungen einschließlich seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2). Zur eingehenden Bewertung und Beurteilung nimmt sie zunächst einen Bericht über Werdegang, Persönlichkeit, Lehr- und Vortrags tätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre des Bewerbers sowie über seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen entgegen. Insbesondere berichten die Mentoren in schriftlicher Form über die Lehrtätigkeit des Bewerbers. Über anderweitige Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 sollen Erkundigungen eingezogen werden. Die Habilitationskommission erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die *venia legendi* den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen des Habilitanden entspricht.

(3) Die Habilitationskommission beschließt, welche Professoren des Habilitationsfachs und andere entsprechend qualifizierte Wissenschaftler die schriftlichen Habilitationsleistungen und die bisherigen Leistungen begutachten und zu den in Absatz 2 genannten Gesichtspunkten Stellung nehmen sollen. Der Dekan holt die Gutachten ein. Es sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens zwei von auswärtigen Gutachtern und mindestens eines von einem hauptamtlichen Professor der Johannes Gutenberg-Universität. Falls sich einzelne Gutachten auf Teilaspekte beschränken, soll die Anzahl der Gutachten entsprechend größer sein. Umfassen die schriftlichen Habilitationsleistungen Arbeiten mit Koautoren, so können Stellungnahmen und Äußerungen von Sachkundigen eingeholt werden, um Art und Umfang des eigenen Anteils des Habilitanden an den Arbeiten zu prüfen. Die Professoren des Fachs und der Bewerber können Vorschläge zur Auswahl der Gutachter unterbreiten.

(4) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden, sollen zu den Kriterien nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Stellung nehmen und eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung enthalten. Sie sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen während der Vorlesungszeit 14 Tage, anderenfalls 6 Wochen im Dekanat auszulegen. Die Mitglieder des Gemeinsamen Habilitationsausschusses und die übrigen in § 5 Abs. 4 genannten Personen sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Akten des Verfahrens einzusehen und dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Habilitationskommission berät nach Ablauf der Auslagefrist aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der vorangehenden Berichte gemäß Absatz 2 über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die aufgrund der bisherigen Leistungen und bisher bekannten Fähigkeiten erkennbare Eignung zum Hochschullehrer.

(6) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zum Hochschullehrer. Im Zweifelsfall können jedoch zunächst weitere Gutachten eingeholt werden. Auch kann dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen durch begründeten Beschluss der Habilitationskommission gestattet und empfohlen werden, die

Habilitationsschrift zu überarbeiten und erneut vorzulegen; über eine erneute Begutachtung entscheidet die Habilitationskommission.

(7) Die Habilitationskommission berät und beschließt ferner über das Fach der zu erteilenden *venia legendi* sowie über die Themen für Vortrag und Kolloquium nach § 3 Abs. 3 und für die öffentliche Antrittsvorlesung. Gegebenenfalls fordert sie eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl der Themen sowie zum Fach der *venia legendi*; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.

(8) Der Dekan nimmt den Bericht und die Entscheidungen der Habilitationskommission entgegen und teilt den Mitgliedern des Gemeinsamen Habilitationsausschusses das Ergebnis mit. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Habilitationsausschusses hat das Recht, innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen, gegen die Entscheidung der Habilitationskommission Einspruch zu erheben. Bei einem Einspruch eines Mitgliedes des Gemeinsamen Habilitationsausschusses und/oder in strittigen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis über die Annahme der schriftlichen Leistungen beim Gemeinsamen Habilitationsausschusses.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen,
Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Leistungen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 oder § 8 Abs. 8 Satz 3 wird im Einvernehmen mit dem Dekan ein Termin für den Vortrag und das Kolloquium (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) und der Antrittsvorlesung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.

(2) Der Bewerber ist unter Mitteilung des ausgewählten Themas mit einer angemessenen Frist zu Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) schriftlich einzuladen.

(3) Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) finden vor dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss in einer für die Mitglieder der Fachbereiche 17 - 22 öffentlichen Veranstaltung statt. Der Personenkreis nach § 5 Abs. 4 soll teilnehmen und ist gesondert einzuladen.

(4) Nach Abschluss des Kolloquiums berät der Gemeinsame Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen und die Feststellung der Lehrbefähigung. Der Gemeinsame Habilitationsausschuss kann beschließen, dass Vortrag und Kolloquium mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls wird in Würdigung der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten Leistungen über die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Umhabilitierung

Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf seinen Antrag hin umhabilitiert werden. Für die Umhabilitierung gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Als schriftliche Leistungen sind auch die schriftlichen Leistungen zur Habilitation des Bewerbers zulässig.
2. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der Gemeinsame Habilitationsausschuss durch Beschluss auf die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch schriftliche Gutachten verzichten.
3. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der Gemeinsame Habilitationsausschuss die mündlichen Leistungen des Bewerbers zur Habilitation anerkennen, nachdem der Bewerber sich dem Fachbereich und dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss in einem Vortrag vorgestellt hat.“

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Anzeigen

Der Vollzug der Habilitation ist vom Dekan dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 7. März 2001

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 17-22
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Helmut K ö n i g